

Beihilfenbeschwerde gegen die Finanzierung des Ausbaus der S-Bahn-Linie 13

Eine Wettbewerbsbahn hat Beschwerde bei der Europäischen Kommission mit der Begründung eingereicht, die DB Netz AG (DBN) und die DB Station & Service AG (DB Stus) erhielten im Zuge des S-13-Ausbaus zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel unzulässige Finanzhilfen und Garantien. Die Beschwerde richtet sich gegen Maßnahmen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR).

Grundlage der Maßnahmen ist ein Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) aus Dezember 2014. Dieser sieht neben verlorenen Zuschüssen für Baukosten insbesondere Zahlungen des Landes vor, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der vom Vertrag erfassten Gleisanlagen und Stationen durch die beiden DB-Unternehmen für 20 Jahre sicherzustellen. Weiterhin wird u. a. die Bestellung von Verkehrsleistungen im Bereich dieser Anlagen garantiert. Die DB-Unternehmen müssen die Anlagen nach dem RuFV für den genannten Zeitraum betreiben.

Die Beschwerdeführerin sieht in den staatlichen Leistungen Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, früher EG-Vertrag). Sie steht als Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Wettbewerb zur DBN und DB Stus. Da der Betrieb der genannten Anlagen nicht ausgeschrieben wurde, hatte die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit, ebenfalls den Infrastrukturbetrieb anzubieten. Sie sieht sich dadurch im Wett-

bewerb beeinträchtigt. Sie befürchtet zudem Quersubventionierungen der Verkehrsunternehmen des DB-Konzerns, zu denen sie ebenfalls im Wettbewerb steht.

Die Maßnahmen hätten als Beihilfe nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Kommission angemeldet werden müssen (**Notifizierungspflicht**). Zudem dürfen Beihilfen bis zur Genehmigung durch die Kommission nicht gewährt werden (**Durchführungsverbot**). Eine Genehmigung durch die Kommission oder auch nur die Anmeldung ist nicht ersichtlich.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin dürften die Beihilfen auch nicht genehmigt werden. Es fehle an hinreichenden Gemeinwohlinteressen für den Ausbau. Jedenfalls hätte eine Wettbewerbsverzerrung durch die Ausschreibung des Betriebes reduziert werden müssen.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Der Bau und der Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen unterliegt grundsätzlich dem Beihilfenrecht. Bei der Finanzierung von Häfen und Flughäfen hat man das – auch in der Bundesrepublik Deutschland –



bereits erkannt. Diesem Rahmen genügt die Finanzierung des Ausbaus der S 13 offenbar nicht. Es können viele weitere Maßnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastrukturen betroffen sein, die „in alter Tradition“ staatlich finanziert werden. Es ist deshalb mit weiteren Beschwerden von Wettbewerbsbahnen zu rechnen. Es sind sogar Klagen vor den nationalen Gerichten auf Unterlassung und Rückabwicklung der Beihilfengewährung möglich (s. BSU-UPDATE 05/2013).“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.